



LIQUIDITÄTSPLANUNG

So schaffen Sie Liquidität in Zeiten der Coronakrise!

von StB Marcel Nehlsen, Kanzlei Laufenberg Michels und Partner mbB,
Köln, laufmich.de

Im Zuge der Coronakrise ist es in Zahnarztpraxen zu einem dramatischen Patientenrückgang gekommen – und damit auch zu einem Umsatzrückgang. Aufgrund von verzögerten Abrechnungen sind die Auswirkungen regelmäßig zwar aktuell noch nicht stark spürbar. Das wird sich aber mit hoher Wahrscheinlichkeit in den kommenden Monaten ändern. In der aktuellen Coronakrise ist es daher für Zahnarztpraxen wichtiger denn je, auf ihre Liquidität zu achten. Was können und sollten daher Praxen jetzt tun, um dem bevorstehenden Liquiditätsengpass frühzeitig entgegenzuwirken? |

Vorsorge durch kurzfristige Liquidität

Je nach wirtschaftlicher Situation der Praxis und nach der Höhe vorhandener Rücklagen ist es ratsam, Kontakt mit der Hausbank aufzunehmen und mit dieser über eine kurzfristige Aufstockung der Kontokorrentlinie oder über die Aufnahme von kurzfristigen Betriebsmitteln zu sprechen. Zahnärzte haben in der Regel ein sehr gutes Rating bei den Banken und damit einen guten Zugang zu notwendigen Finanzmitteln.

Liquidität durch Darlehen

Erfahrungsgemäß bieten die Banken auch eine mittelfristige Umschuldung dieser kurzfristigen Darlehensaufnahmen in die subventionierten KfW-Kreditmittel an. So können Praxisinhaber zinsgünstige Kredite in Anspruch nehmen. Allerdings dauert die Gewährung von subventionierten KfW-Kreditmitteln aufgrund des verhältnismäßig langen Genehmigungsprozesses häufig (zu) lange. Um die laufenden Kosten in der Zahnarztpraxis zu bedienen, ist daher der erste Schritt, die Kontokorrentlinie zu erhöhen, regelmäßig der schnellste.

Es ist unbedingt notwendig, einen Überblick über die neuen Schulden zu bewahren. Dazu empfiehlt es sich häufig, eine langfristige Liquiditätsplanung aufzustellen. In aller Regel verlangen Banken ohnehin eine entsprechende Planung, um abzuschätzen, wie und in welchem Zeitrahmen die Rückzahlung der neuen Darlehensmittel erfolgen kann. Denn eines muss immer klar sein: Bei diesen finanziellen Hilfen handelt es sich nur um gewährte Darlehen, die früher oder später aus versteuertem Geld zurückgezahlt werden müssen.

■ Vereinfachtes Beispiel ohne die Berücksichtigung von Zinsen

Eine Praxis hat einen jährlichen Umsatz von 485.000 Euro und erzielt daraus einen Gewinn von 160.000 Euro. Damit bedient sie sowohl die vorhandenen betrieblichen Darlehen als auch die privaten Steuern und Vorsorgeaufwendungen sowie die privaten Verpflichtungen des Praxisinhabers. Der Spitzensteuersatz des Praxisinhabers wird mit 45 Prozent angenommen. Infolge der Coronakrise nimmt er ein zusätzliches Betriebsmitteldarlehen über 40.000 Euro auf, das ab dem 01.01.2021 in vier Jahren zurückzahlen ist. Das sind ab 2021 jährlich 10.000 Euro zusätzliche Tilgung zu den bisherigen o. g. Kosten.

Kontokorrentlinie
ggf. aufstocken

Zinsgünstige
KfW-Kreditmittel
eine Option

Ggf. langfristige
Liquiditätsplanung
erstellen

Um diesen Betrag an die Bank zahlen zu können, muss die Praxis ab 2021 einen zusätzlichen Gewinn von ca. 18.000 Euro erwirtschaften, denn auf diese 18.000 Euro zahlt der Praxisinhaber ca. 8.000 Euro Steuern (45 Prozent). Damit bleiben 10.000 Euro für die Tilgung übrig. Wird die Gewinnmarge dieser Praxis von 33 Prozent zugrunde gelegt (was dem Bundesdurchschnitt entspricht), bedeutet dies, dass sie ihren Umsatz um jährlich rund 55.000 Euro erhöhen muss, denn von 55.000 Euro Umsatz verbleiben 33 Prozent Gewinn = rund 18.000 Euro.

Ergebnis: Um einen zusätzlichen Kredit von 40.000 Euro über vier Jahre zurückzuzahlen, muss die Praxis nach dieser Berechnung jeden Monat ca. 4.580 Euro mehr Umsatz machen als zuvor.

Mehrumsatz von ca.
4.580 Euro pro Monat
erforderlich

Dieses Beispiel soll verdeutlichen, wie wichtig es ist, eine fundierte Liquiditätsplanung über mehrere Jahre aufzustellen, die alle Verbindlichkeiten – sowohl betrieblich als auch privat – berücksichtigt.

Liquidität durch Zuschüsse (Soforthilfen)

Im Gegensatz zu Darlehen sind die Zuschüsse der Länder – auch Soforthilfen genannt – nicht zurückzuzahlen. Aber Achtung: Die Zuschüsse sind trotzdem als steuerpflichtige Einnahmen zu versteuern. Bei den Zuschüssen handelt es sich um Subventionshilfen, die je nach Bundesland zwischen 9.000 Euro und 25.000 Euro betragen. Die Höhe der Subvention richtet sich dabei in der Regel nach der Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer.

Zuschüsse müssen
nicht zurückgezahlt
werden, sind aber zu
versteuern

Subventionierte Soforthilfen sind ein geeignetes Mittel, um kurzfristig Liquidität zur Bedienung von laufenden Kosten zu erhalten. Sie reichen aber regelmäßig nicht aus, um das wirtschaftliche Überleben einer Zahnarztpraxis zu sichern. Die Zuschüsse gibt es auf Antrag. Ob die – in den einzelnen Bundesländern durchaus unterschiedlichen – Antragsvoraussetzungen erfüllt sind, wird individuell geprüft. Sind die Angaben des Antragstellers leichtfertig falsch oder unvollständig oder unterlässt er es, über Änderungen zu informieren, drohen Sanktionen – bei Vorsatz bis hin zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB).

Steuerliche Erleichterungen

Das Bundesministerium für Finanzen hat landesweit steuerliche Erleichterungen eingeführt, die den Unternehmen und damit auch den Zahnarztpraxen kurzfristig zu Liquidität verhelfen sollen.

Stundung von bestehenden Steuerzahlungen

Zum einen können Anträge auf Stundung von bestehenden Steuerzahlungen gestellt werden. Dabei kann es sich um Altlasten aus Jahren vor 2020 – z. B. der Abschlusszahlung zur Einkommensteuer 2018 – handeln. Die Stundungen sollen zinslos gewährt werden und bis zum Jahresende gelten. Allerdings muss hier betont werden, dass die gewährten Stundungen nicht zu einer Aufhebung der fälligen Steuern führen, sondern lediglich zu einer Verschiebung der Zahlungsfrist. Alle gestundeten oder noch fälligen Steuerbeträge sollten in die (wie bereits erwähnt m. E. sinnvolle) langfristige Liquiditätsplanung mit aufgenommen werden, um den Gesamtüberblick zu bewahren.

Zahlungsfrist wird
ggf. auf Antrag
verschoben

Herabsetzen auch rückwirkend möglich

Bei höheren Gewinnen als erwartet Steuervorauszahlungen wieder heraufsetzen

Umsatzsteuersondervorauszahlung ebenfalls herabsetzbar

Sozialversicherungsbeiträge sind zu stunden

Herabsetzen von laufenden Steuervorauszahlungen

Als weitere kurzfristige Maßnahme bietet es sich an, die laufenden Steuervorauszahlungen des Jahres 2020 herabzusetzen – ggf. auf 0 Euro. Die Anpassung der laufenden Vorauszahlungen sollte dabei in Anlehnung an die aktuelle Entwicklung in der Praxis erfolgen.

PRAXISTIPP | Die meisten Praxisinhaber haben zum 10.03.2020 bereits eine Steuervorauszahlung an das Finanzamt geleistet. Sollte der Umsatzeinbruch so gravierend sein, dass für das Jahr 2020 mit keinem Gewinn oder sogar mit einem Verlust gerechnet werden muss, so kann die Vorauszahlung auch rückwirkend zum 10.03.2020 auf 0 Euro herabgesetzt werden und die geleistete Vorauszahlung wird vom Finanzamt erstattet.

Der Antrag auf Herabsetzung kann sowohl für Einzel- oder Gemeinschaftspraxen im Rahmen der Einkommensteuer als auch für zahnärztliche MVZ-GmbHs im Rahmen der Körperschaft- und Gewerbesteuer erfolgen.

Bei der Anpassung von laufenden Vorauszahlungen für das Jahr 2020 ist allerdings auch Vorsicht geboten. Sollte sich im Laufe des Jahres herausstellen, dass der Gewinn der Zahnarztpraxis doch größer ist als erwartet, dann ist der Inhaber gesetzlich dazu verpflichtet, die Vorauszahlungen wieder heraufsetzen zu lassen. Sollte die Anzeige gegenüber dem Finanzamt unterbleiben, so handelt es sich streng genommen um Steuerhinterziehung. Daher ist zu empfehlen, im Oktober 2020 eine vorläufige Hochrechnung für das aktuelle Jahr auf Basis der Buchhaltung September 2020 zu erstellen bzw. erstellen zu lassen, um abzuschätzen, wie hoch die Steuerzahlung für das Jahr 2020 sein wird.

Weitergehend hat das Bundesministerium für Finanzen bekannt gegeben, dass Unternehmer die sogenannte Umsatzsteuersondervorauszahlung rückwirkend auf 0 Euro herabsetzen lassen können und es damit ebenfalls zur Erstattung dieser bereits geleisteten Zahlung kommt. Die Sondervorauszahlung ist notwendig, um eine Dauerfristverlängerung für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen zu erlangen. Bei Zahnarztpraxen mit einem umsatzsteuerpflichtigen Eigenlabor oder bei Praxisinhabern, die z. B. umsatzsteuerpflichtige Gutachten erstellen, kann dies eine Möglichkeit sein, die bereits geleistete Sondervorauszahlung erstattet zu bekommen. Allerdings handelt es sich hier in der Regel nicht um eine hohe Erstattung.

■ Beispiel

Wenn eine Zahnarztpraxis 100.000 Euro umsatzsteuerpflichtigen Laborumsatz erbringt, dann beträgt die darauf entfallende Umsatzsteuer mit 7 Prozent = 7.000 Euro. Die Umsatzsteuersondervorauszahlung beträgt dann 1/11, also 636 Euro.

Liquiditätshilfe durch gesetzliche Krankenkassen

Eine weitere Liquiditätshilfe kommt vonseiten der Krankenkassen. So empfiehlt der GKV-Spitzenverband allen gesetzlichen Krankenversicherungen, die Stundung von fälligen Sozialversicherungsbeiträgen zu erleichtern. Die Stundungen sollen gewährt werden, bis die Hilfspakete der Bundesregierung

greifen, sodass die Erleichterung der Stundung auf die Monate März und April begrenzt werden soll.

PRAXISTIPP | Aber aufgepasst: Eine Vielzahl von Stundungsanträgen kann dazu führen, dass sich die offenen Verbindlichkeiten zu einem Zahlungszeitpunkt ballen, in dem die notwendigen Umsätze dann fehlen. Wie bereits erwähnt tritt der Umsatzeinbruch bei Zahnarztpraxen erst mit etwas Verzögerung ein. Wenn der Umsatzeinbruch mit dem Auslaufen von Stundungen zusammenfällt, kann dies zu kritischen finanziellen Engpässen führen.

Kostenreduzierung durch Kurzarbeit

Terminabsagen führen zu leeren Behandlungszimmern und dazu, dass das Praxispersonal nicht mehr ausgelastet ist. Dieser Umstand ist über einen kurzen Zeitraum tragbar, führt aber über einen längeren Zeitraum zu Umsatzeinbußen bei gleich hohen Personalkosten. Um dem entgegenzuwirken und Liquidität zu schonen bzw. Kosten zu reduzieren, kann der Praxisinhaber mit seinen Mitarbeitern Kurzarbeit vereinbaren (siehe auch ausführlichen Beitrag in ZP 04/2020, Seite 10).

Eine wirksam vereinbarte Kurzarbeit hat zur Folge, dass die Mitarbeiter von der Arbeit freigestellt werden und der aufgrund der Freistellung entgangene Lohn von der Bundesagentur für Arbeit mit 60 Prozent bzw. 67 Prozent übernommen wird. Der Praxisinhaber muss das Kurzarbeitergeld im ersten Schritt an seine Arbeitnehmer auszahlen und kann dann im zweiten Schritt die Erstattung bei der Bundesagentur für Arbeit beantragen. Dadurch kann für mehrere Monate ein Teil der anfallenden Personalkosten aufgefangen werden.

Praxismiete

Ein weiterer großer Kostenblock ist in der Regel die Praxismiete. Hier könnte der Praxisinhaber ein Gespräch mit seinem Vermieter suchen mit dem Ziel, dass dieser ihm für einen bestimmten Zeitraum die Miete bzw. Teile davon stundet. In einem späteren Zeitraum, wenn die Praxisumsätze wieder steigen, zahlt er dann die gestundeten Mietzahlungen nach. Auch hier gilt: Bewahren Sie den Überblick über alle gestundeten Beträge und beziehen Sie sie in die Gesamtplanung mit ein.

FAZIT | Jeder Praxisinhaber sollte mit Unterstützung seiner Bank und seinem Steuerberater eine Analyse der aktuellen Liquiditätssituation vornehmen. Dabei sollten Sie klären (lassen), wie lange die vorhandene Liquidität ausreicht, um die laufenden Kosten zu bezahlen und zu welchen Zeitpunkten mit neuer Liquidität – also Umsätzen z. B. durch Quartalszahlungen – zu rechnen ist. Um diese genau zu ermitteln, bietet sich eine Liquiditätsplanung an. Auf dieser Planung aufbauend sollten Sie dann strategisch Ihre Entscheidungen zur Darlehensaufnahme, zum Beantragen von Subventionen und zur Einführung von Kurzarbeit treffen. Dabei sollte immer im Fokus sein, die neuen Schulden über einen geeigneten Zeitraum realistisch abbauen zu können.

Zusammenballung
von Stundungen
vermeiden



SIEHE AUCH

Beitrag zur Kurzarbeit
ab Seite 10

Mit dem Vermieter
ggf. Stundung
vereinbaren

Wichtige Frage:
Wie lange reicht die
aktuelle Liquidität?